jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/9/27 94/17/0301

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.09.1994

Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht
37/02 Kreditwesen

Norm

BWG 1993 §70 Abs7;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/09/16 94/17/0159 5

Stammrechtssatz

Der Bund kann Kostenersatz nach § 70 Abs 7 BWG 1993 nur für nicht rechtswidrige Maßnahmen nach § 70 Abs 1 Z 1 BWG 1993 und Z 2 sowie Abs 2 und 6 legcit fordern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994170301.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at